
Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein

KSD 20123529

A N T R A G

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Die vom Stadtrat am 27.04.2009 beschlossene vorübergehende Änderung der Zuständigkeitsordnung wird bis zum 31.12.2012 verlängert.
2. Im Übrigen wird die Zuständigkeitsordnung wie aus Anlage 2 der Vorlage ersichtlich geändert.

1.

Der vom Bund im Rahmen des Konjunkturpaketes II beschlossene Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland sah eine Vereinfachung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vor.

In Umsetzung eines Beschlusses des Ministerrats Rheinland-Pfalz vom 10.02.2009 sowie eines Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 09.08.2010 galt auch für die Stadtverwaltung Ludwigshafen und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) seit dem 08.04.2009 eine bis zum 31.12.2011 befristete Änderung der Vergaberegeln (Verwaltungsanordnung – VA - Nr. 12 – vom 08.04.2009; Verlängerung durch VA Nr. 1 vom 12.01.2011).

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat die Regelung zur Vergabevereinfachung bis zum 31.12.2012 verlängert. Da sich die Änderungen in den beiden zurückliegenden Jahren bewährt und zur Beschleunigung des Vergabeprozesses beigetragen haben, wird die Stadt die vorübergehende Änderung ihrer Vergaberegeln bis 31.12.2012 verlängern.

Für Beschränkte Ausschreibungen und für Freihändige Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (nationale Vergabeverfahren) kommen daher folgende Schwellenwerte zur Anwendung:

- Die Vergabe von Bauleistungen kann im Wege der Beschränkten Ausschreibung bis 1.000.000 Euro (netto) und in Freihändiger Vergabe bis 100.000 Euro (netto) erfolgen.
- Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen kann im Wege Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe jeweils bis 100.000 Euro (netto) erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wurde durch Beschlüsse des Stadtrates vom 27.04.2009 und 21.02.2011 auch die Zuständigkeitsordnung für die Zuständigkeit der Ausschüsse, der Oberbürgermeisterin und der Werkleitung befristet bis zum 31.12.2010 bzw. 31.12.2011 angepasst (s. Anlage).

Diese vorübergehende Änderung der Zuständigkeitsordnung soll nun bis zum 31.12.2012 verlängert werden.

2.

a.

Nach § 13 Nr. 4 der Zuständigkeitsordnung ist der Kulturausschuss „zur Beratung aller die Volkshochschule und die Musikschule betreffenden wichtigen An-gelegenheiten“ zuständig.

Da jedoch die Volkshochschule inzwischen dem Sozialdezernat zugeordnet ist, ist nicht mehr der Kulturausschuss, sondern der Sozialausschuss für die Beratung zuständig. Die §§ 13 und 14 der Zuständigkeitsordnung sind daher entsprechend zu ändern.

b.

Gem. § 19 Abs. 1 Nr. 12 der Zuständigkeitsordnung ist die Oberbürgermeisterin zuständig für die „Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigungen der Haushaltssatzung bzw. im Rahmen von Haushaltseinnahmeresten“.

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.03.2002 wurde die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Sicherungsvereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten, auslaufenden Krediten und bestehenden Geldmarktschulden dienen.

Bei diesen Finanzgeschäften sind die mit Stadtratsbeschluss vom 01.03.2010 verabschiedeten Richtlinien zum Einsatz von Derivaten bei der Stadt Ludwigshafen zu beachten.

Aus Gründen der Klarstellung sollen die beiden o.g. Stadtratsbeschlüsse auch Eingang in die Zuständigkeitsordnung finden, die entsprechend anzupassen ist.

**Zuständigkeitsordnung
für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des
Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein
gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2009**

I. Hauptausschuss (§ 5 ZustO)

Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 9 ZustO entscheidet der Hauptausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*), soweit nicht ein Fachausschuss oder der Werksausschuss zuständig ist.

II. Bau- und Grundstücksausschuss (§ 7 ZustO)

1. Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 3 ZustO entscheidet der Bau- und Grundstücksausschuss über die Vergabe von Leistungen nach VOF über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*), soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist; ist bei der Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflichen Tätigen im Zusammenhang mit Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 500.000,00 EUR (*bisher: 250.000,00 EUR*) maßgebend.
2. Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 9 ZustO entscheidet der Bau- und Grundstücksausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 200.000,00 EUR (*bisher: 100.000,00 EUR*) nach VOB sowie über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*) nach VOL im Zusammenhang mit Bauleistungen, soweit nicht der Werksausschuss zuständig ist.

III. Schulträgerausschuss (§ 12 ZustO)

Abweichend von § 12 Nr. 3 ZustO entscheidet der Schulträgerausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Schulbereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

IV. Kulturausschuss (§ 13 ZustO)

Abweichend von § 13 Nr. 7 ZustO entscheidet der über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Kulturbereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

V. Sozialausschuss (§ 14 ZustO)

Abweichend von § 14 Nr. 5 ZustO entscheidet der Sozialausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Sozialbereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

VI. Jugendhilfeausschuss (§ 15 ZustO)

Abweichend von § 15 Abs. 3 ZustO entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Jugendhilfebereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

VII. Sportausschuss (§ 16 ZustO)

Abweichend von § 16 Abs. 2 Nr. 3 ZustO entscheidet der Sportausschuss über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOL und VOF im Sportbereich über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).

VIII. Werksausschuss (§ 17 ZustO)

1. Abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 8 ZustO entscheidet der Werksausschuss über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Wert von über 200.000,00 EUR (*bisher: 100.000,00 EUR*).
2. Abweichend von § 17 Abs. 3 Nr. 9 ZustO entscheidet der Werksausschuss über die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen nach VOL oder VOF im Wert von über 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*); ist bei der Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflichen Tätigen im Zusammenhang mit Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 500.000,00 EUR (*bisher: 250.000,00 EUR*) maßgebend.

IX. Oberbürgermeisterin (§ 19 ZustO)

1. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 2 ZustO entscheidet die Oberbürgermeisterin über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach VOB bis 200.000,00 EUR (*bisher: 100.000,00 EUR*) und VOL bis zu 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*) im Einzelfall.
2. Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 8 ZustO entscheidet die Oberbürgermeisterin über Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen freiberuflich Tätigen, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*) nicht übersteigt. Ist bei Bauvorhaben das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 500.000,00 EUR (*bisher: 250.000,00 EUR*) maßgebend.

X. Werkleitung (§ 20 ZustO)

1. Abweichend von § 20 Abs. 3 Nr. 4 ZustO entscheidet die Werkleitung über die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Wert von bis zu 200.000,00 EUR (*bisher: 100.000,00 EUR*).
2. Abweichend von § 20 Abs. 3 Nr. 5 ZustO entscheidet die Werkleitung über die Vergabe sonstiger Lieferungen und Leistungen nach VOL im Wert von bis zu 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*).
3. Abweichend von § 20 Abs. 3 Nr. 6 ZustO entscheidet die Werkleitung über die Beauftragung von Architekten, Ingenieuren, Statikern und anderen Freischaffenden, wenn das Gesamthonorar im Einzelfall 100.000,00 EUR (*bisher: 50.000,00 EUR*) nicht übersteigt. Ist das Einzelhonorar nicht genau zu ermitteln, ist eine Bezugssumme von 500.000,00 EUR (*bisher: 250.000,00 EUR*) maßgebend.

XI. Bei den oben genannten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge.

XII. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 08.04.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.

Anlage 2

Änderung der
Zuständigkeitsordnung
für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin
und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein
gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999
i. d. Fassung vom 18.01.2010

§ 1

- (1) In § 13 Nr. 4 werden die Worte „die Volkshochschule und“ gestrichen.
- (2) In § 14 Abs. 1 werden nach den Worten „Der Sozialausschuss ist zuständig zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates in Angelegenheiten der Sozialverwaltung“ die Worte „und der Volkshochschule“ eingefügt.
- (3) § 19 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst: „Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditemächtigungen der Haushaltssatzung bzw. im Rahmen von Haushaltsresten und Abschluss damit zusammenhängender sonstiger Finanzgeschäfte im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien zum Einsatz von Derivaten bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen.“

§ 2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.